

Von einem gesellschaftlichen Gericht ausgesprochene Geldbußen und auferlegte bzw. bestätigte Verpflichtungen zur Wiedergutmachung des Schadens können zwangsweise durchgesetzt werden.

In den meisten sozialistischen Ländern gibt es gesellschaftliche Gerichte, die über leichte Straftaten beraten. Ihre Tätigkeit ist jedoch zumeist nicht Rechtsprechung. Entsprechend den konkreten historischen Bedingungen hat sich eine Vielfalt von Formen und Methoden ihres Wirksamwerdens entwickelt. Der Umfang ihrer Tätigkeit und der von ihnen anzuwendenden Maßnahmen ist von Land zu Land unterschiedlich. Die Kameradschaftsgerichte der UdSSR waren für die anderen sozialistischen Staaten, z. B. VRP, VRB und die DDR Vorbild für die Gestaltung ähnlicher Organe entsprechend den spezifischen Entwicklungsbedingungen jedes Landes.¹

Die Strafrechtsprechung gesellschaftlicher Gerichte dient auch der *Differenzierung* der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Sie verwirklicht die strafrechtliche Verantwortlichkeit über einen bedeutsamen Teil von Vergehen, bei denen wegen ihrer nicht erheblichen Gesellschaftswidrigkeit und der Täterpersönlichkeit eine Bestrafung nicht erforderlich ist, der Schuldige aber dennoch zur Verantwortung gezogen werden muß. Die Verantwortlichkeit wird mit gesellschaftlichen Mitteln verwirklicht.

Den staatlichen Gerichten und der Staatsanwaltschaft obliegt die Verpflichtung zur *Anleitung und Unterstützung der Strafrechtsprechung der gesellschaftlichen Gerichte*. Diese Verpflichtung wird in verschiedenen Formen verwirklicht.

Das Oberste Gericht der DDR sichert eine hohe Qualität der Strafrechtsprechung der gesellschaftlichen Gerichte, indem es die einheitliche Rechtsanwendung in der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte und bei der gerichtlichen Überprüfung und Durchführung ihrer Beschlüsse gewährleistet (§ 22 Abs. 1 GGG).

Eine Form der Leitung und Unterstützung der gesellschaftlichen Gerichte sind auch die Verhandlungen und Entscheidungen vor dem Kreisgericht über Einsprüche gegen die Entscheidungen gesellschaftlicher Gerichte. Solche Entscheidungen sind verhältnismäßig selten erforderlich. Das Oberste Gericht und die Bezirksgerichte leiten die

Rechtsprechung der gesellschaftlichen Gerichte ferner durch Kassation von Entscheidungen der Kreisgerichte über Einsprüche gegen Beschlüsse gesellschaftlicher Gerichte.

Die Staatsanwaltschaft übt die Aufsicht über die Gesetzlichkeit der Rechtsprechung der gesellschaftlichen Gerichte aus. Sie hat das Recht, gegen Entscheidungen, die der Gesetzlichkeit widersprechen, Einspruch einzulegen.

Die Staatsanwälte und Gerichte wirken mit den Gewerkschaften bei der Schulung der Konfliktkommissionen, bei ihrer Anleitung und bei der Analyse ihrer Tätigkeit zusammen. Sie unterstützen damit die Gewerkschaften, ihr Recht wahrzunehmen, die regelmäßige Anleitung und Qualifizierung der Mitglieder der Konfliktkommissionen durchzuführen (§ 22 und § 26 GGG).

Der Minister der Justiz nimmt auf die Sicherung einer hohen Qualität der Strafrechtsprechung der Schiedskommissionen durch regelmäßige Anleitung und Schulung, Analyse ihrer Tätigkeit und gesellschaftlichen Wirksamkeit sowie Verallgemeinerung der besten Erfahrungen Einfluß. Er erfüllt diese Aufgaben durch die Bezirks- und Kreisgerichte (§ 22 Abs. 3 GGG).

Schließlich dienen auch die mannigfaltigen Formen der operativen Tätigkeit der staatlichen Gerichte und der Staatsanwaltschaft der Unterstützung und Anleitung der Strafrechtsprechung der gesellschaftlichen Gerichte.

Die gesellschaftlichen Gerichte wirken eng mit den gesellschaftlichen Kräften ihres Wirkungsbereiches zusammen. Die Konfliktkommissionen sind unmittelbar in den Arbeitskollektiven tätig. An den Beratungen nehmen die Arbeitskollektive oder deren Vertreter teil und diskutieren mit. Die Gewerkschaften üben großen Einfluß auf die Qualität und Effektivität der Strafrechtsprechung der Konfliktkommissionen aus. Auch an der Arbeit der Schiedskommissionen nehmen gesellschaftliche Kräfte, vor allem aus¹

¹ Vgl. Lehrbuch des sowjetischen Strafrechts in sechs Bänden, Bd. III, Moskau 1970, S. 216 f. (russ.); vgl. dazu die Rezension von H. Weber in: Staat und Recht, 1973/2, S. 301 ff., insbes. S. 306 f.